

16. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Reitanlage“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der Hinweisse auf das Recht der Einsichtnahme und die Rechtsfolgen gem. BauGB u. GO NRW und der Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 17.11.2003 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches den Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Reitanlage“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit nachstehendem Beschluss als Satzung beschlossen:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Sondergebiet Reitanlage“ in der Fassung der Offenlegung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan wird die Begründung (Stand: August 2003; ergänzt November 2003) und der ökologische Fachbeitrag (Stand 19.08.03) beigelegt.

Der durch den Eingriff in Natur und Landschaft entstehende Werteverlust in Höhe von 32.456 Werteeinheiten (WE) wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 17.11.2003 zum Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Reitanlage“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der oben zitierten Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 ist in der diesem Amtsblatt beigelegten Übersichtskarte (S. 41) dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Reitanlage“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 10 BauGB besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schrift-

lich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW 1994), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Reitanlage“ der Gemeinde Altenberge gemäß § 10 BauGB rechtswirksam.

Altenberge, den 05.02.2004

DER BÜRGERMEISTER

gez. Schipper